



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/VIII/4

ORIGINAL: französisch

DATUM: 15. September 1981

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

Achte Tagung

Genf, 12. bis 14. Oktober 1981

SCHUTZ DER LINIEN UND HANDELSHYBRIDEN BEI MAIS,
UNTER AUSSCHLUSS DER ELTERNHYBRIDENVom Verbandsbüro vorgelegtes Dokument

Auf seiner siebten Tagung hat der Verwaltungs- und Rechtsausschuss beschlossen, auf die Tagesordnung für die achte Tagung die Frage des Schutzes der Linien und Handelshybriden bei Mais, unter Ausschluss der Elternhybriden, zu setzen (siehe Absatz 23 von Dokument CAJ/VII/11). Die Anlage zu dem vorliegenden Dokument enthält einen Vermerk, der zu dieser Frage von der französischen Delegation ausgearbeitet worden ist.

[Anlage folgt]

VERMERK DES AUSSCHUSSES FÜR DEN SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
DES FRANZÖSISCHEN LANDWIRTSCHAFTSMINISTERIUMS ÜBER DEN
SCHUTZ VON MAISSORTEN

Vorgelegt für die Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses
der UPOV vom 12. bis 14. Oktober 1981

SCHUTZ VON MAISSORTEN
GEGENSTAND: Abschaffung des Schutzes für Elternhybriden

HINWEIS AUF DIE TATSACHEN

- Beispiel von Sorten

. Eltern

Linie	A
Einfachhybride	A X B
Mehrfachhybride	(A x B) B
Mehrfachhybride	(A X B) C

. Handelshybriden

Einfachhybride	A X B
Dreiweghybride	(A X B) C
Doppelhybride	(A X B) (C X D)
Mehrfachhybride	(C X D) (A X B) B

GESCHÜTZTE RECHTE, UMFANG DES SCHUTZES (Artikel 5(3) des Revidierten Wortlauts
des Pariser Übereinkommens)

Die Zustimmung des Züchters ist nicht erforderlich, wenn die Sorte als Ausgangsmaterial für die Schaffung weiterer Sorten verwendet wird und diese gewerbsmässig vertrieben werden. Dagegen ist die Zustimmung erforderlich, wenn die Sorte für die gewerbsmässige Erzeugung einer anderen Sorte fortlaufend verwendet werden muss.

GEGENWÄRTIGE LAGE IN FRANKREICH

- Geschütztes Material:

. Eltern	: . Linien . Einfachhybriden
. Handelshybriden	: . Einfachhybriden . Dreiweghybriden . Doppelhybriden

MÖGLICHE ÄNDERUNGEN UNTER PRÜFUNG

- Abschaffung des Schutzes der Elternhybriden

Eine Elternhybride ist weder Grundlagenmaterial (Linie) noch ein Endprodukt "landwirtschaftliche Handelssorte". Sie stellt eine Zwischenstufe bei der Erzeugung einer landwirtschaftlichen Handelssorte dar.

Der Schutz der Elternhybriden kann die Züchter veranlassen, zu ihrem Vorteil ohne grosse züchterische Leistung Kombinationen zu privatisieren, die sich aus im Gemeingut befindlichen Linien zusammensetzen, deren Gebrauch jedermann freisteht.

Beispiel der Benützung von Linien im Gemeingut:

Linie A	Gemeingut
Linie B	Gemeingut
A X B	Sortenschutzinhaber: Herr X
Linie C	Gemeingut
Linie D	Gemeingut
C X D	Sortenschutzinhaber: Herr Y

Der Vertrieb der kommerziellen Doppelhybride ist abhängig von einer zweifachen Genehmigung, nämlich durch Herrn X, Sortenschutzinhaber von A X B, und durch Herrn Y, Sortenschutzinhaber von C X D.

Dieses Beispiel kann für alle im Gemeingut befindlichen Linien wiederholt werden.

- Anwendbare Bestimmungen

- Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, Revidierter Wortlaut von 1978

Artikel 2(2): Jeder Verbandsstaat kann die Anwendung dieses Übereinkommens innerhalb einer Gattung oder Art auf Sorten mit einem bestimmten Vermehrungssystem oder einer bestimmten Endnutzung beschränken.

Französisches Ausführungsdekret, das die Liste der Pflanzenarten festlegt, für die Sortenschutzrechte erteilt werden können, und das auch für jede Art den Umfang und die Dauer des Sortenschutzrechts festlegt, Dekret Nr. 71.765 vom 9. September 1971, geändert durch das Dekret Nr. 76.775 vom 9. August 1976.

Einführung der Beschränkung des Schutzes auf Elternlinien und Handelshybriden.

- Vorschlag im Wortlaut

1 - Das betreffende Material für die Art "Mais" besteht aus folgendem:

- Inzuchtlinien,
- Handelshybriden.

2 - Die geschützten Handelshybriden fallen nicht unter das Züchterrecht, wenn sie als Zwischenhybriden benutzt werden.

Dies setzt folgende Auslegung des Wortlauts von Artikel 5 Absatz 3 des Übereinkommens von Paris in seiner 1978 revidierten Fassung voraus:

"Das Erfordernis der Genehmigung für die fortlaufende Verwendung einer Sorte zur gewerbmässigen Herstellung einer anderen Sorte bezieht sich bereits auf die Elternlinien und soll daher nicht auch auf der Stufe der Zwischenhybriden Wirksamkeit entfalten."

[Ende des Dokuments]